

**Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze
und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren
- Feuerwehreinsatzkosten-Erstattungssatzung -
(FFW-Einsatzkosten-ErstS) vom 10.11.2015**

i.d.F. der 1. ÄndS-FFW-Einsatzkosten-ErstS vom 08.12.2020

Die Gemeinde Stegaurach erlässt aufgrund des Art. 28 Absatz 4 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) folgende

SATZUNG

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Gemeinde erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für
1. Einsätze,
 2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
 3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

- (2) Die Gemeinde erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
 3. Leistungen der Werkstätten

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Der Aufwendungs- und Kostenersatz wird einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 Verzicht, Stundung und Erlass

- (1) Auf einen Aufwendungs- und Kostenersatz kann verzichtet werden, wenn Feuerwehreinsätze auf Ersuchen einer Behörde oder einer Organisation mit Sicherheitsaufgaben durchgeführt werden, das Ersuchen im öffentlichen Interesse liegt und kein kostenpflichtiger Dritter (z.B. Unfallverursacher) vorhanden ist.
- (2) Auf Aufwendungs- und Kostenersatz kann ebenfalls verzichtet werden, wenn die Inanspruchnahme der Feuerwehr gemeinnützigen Zwecken dient.
- (3) Wird bei der Inanspruchnahme der Feuerwehr aus Gründen, die nicht vom Ersatzpflichtigen zu vertreten sind, ein überhöhter Aufwand (Fahrzeuge, Geräte, Personal) betrieben, können in begründeten Einzelfällen an Stelle der tatsächlichen Aufwendungen nur die notwendigen (angemessenen) Aufwendungen verrechnet werden.
- (4) Für die Inanspruchnahme der Feuerwehr wird kein Aufwendungs- und Kostenersatz gefordert, wenn Personal und Gerät aus Gründen, die der Ersatzpflichtige nicht zu vertreten hat, nicht zum Einsatz gekommen sind oder kommen konnten (sog. „versuchte Hilfeleistung“), es sei denn, der Ersatzpflichtige hat die Feuerwehr vorsätzlich falsch alarmiert oder die den Einsatz der Feuerwehr veranlassende Gefahr vorsätzlich herbeigeführt.
- (5) Für Stundung und Erlass von Aufwendungs- und Kostenersatz gemäß § 1 gilt das Kommunalabgabengesetz (KAG).

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stegaurach, 08.12.2020

gez. Wagner, 1. Bürgermeister

Historie:

- Feuerwehreinsatzkosten-Erstattungssatzung (FFW-Einsatzkosten-ErstS) vom 10.11.2015
- 1. ÄndS- FFW-Einsatzkosten-ErstS vom 08.12.2020

Anlage

zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren der Gemeinde Stegaurach - Feuerwehreinsatzkosten-Erstattungssatzung - (FFW-Einsatzkosten-ErstS):

Der Aufwendungsersatz setzt sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nrn. 1 bis 3) und den Personalkosten (Nr. 4) zusammen. Darüber hinaus können Instandsetzungs-, Reparatur- und Wiederbeschaffungskosten anfallen, soweit Geräte nach Gebrauch für den Wiedereinsatz untauglich geworden sind.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für ein

Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 10/6	(BA-LF 106)	FFW Stegaurach	5,74 EUR
Löschfahrzeug LF 16	(BA-2616)	FFW Stegaurach	7,91 EUR
Mehrzweckfahrzeug MZF	(BA-FS 111)	FFW Stegaurach	4,75 EUR
Mannschaftstransportwagen MTW	(BA-FH 112)	FFW Stegaurach Löschgruppe Hartlanden	3,94 EUR
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	(BA-DE 112)	FFW Debring	2,72 EUR
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	(BA-NT 938)	FFW Mühlendorf-Kreuzschuh	2,72 EUR
Versorgungs-Lkw	(BA-HW 1112)	FFW Höfen-Waizendorf	4,40 EUR

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je Stunde für

Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 10/6	(BA-LF 106)	FFW Stegaurach	164,58 EUR
Löschfahrzeug LF 16	(BA-2616)	FFW Stegaurach	184,02 EUR
Mehrzweckfahrzeug MZF	(BA-FS 111)	FFW Stegaurach	49,01 EUR
Mannschaftstransportwagen MTW	(BA-FH 112)	FFW Stegaurach Löschgruppe Hartlanden	40,82 EUR
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	(BA-DE 112)	FFW Debring	69,10 EUR
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	(BA-NT 938)	FFW Mühlendorf-Kreuzschuh	69,10 EUR
Versorgungs-Lkw	(BA-HW 1112)	FFW Höfen-Waizendorf	48,29 EUR

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

a)	ein Beleuchtungsgerät (Scheinwerfer mit Stativ)	10,00 EUR
b)	eine Tragkraftspritze	48,00 EUR
c)	eine Tauchpumpe	13,00 EUR
d)	ein Be- und Entlüftungsgerät	20,00 EUR
e)	eine Kettensäge	15,00 EUR
f)	ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät	25,00 EUR
g)	eine Länge Druckschlauch	4,00 EUR
h)	einen Generator/SEA	24,00 EUR
i)	eine Ölsperre	15,00 EUR
j)	einen Wasserauger	16,50 EUR
k)	Rettungsschere oder Spreizer	15,00 EUR
l)	Rettungszyylinder	15,00 EUR
m)	Notstromaggregat	70,00 EUR
n)	Sonstiges Lösch- und Hilfeleistungsgerät	20,00 EUR
o)	Chemikalienanzug	300,00 EUR
p)	Greifzug	8,50 EUR
q)	Hebekissen	12,50 EUR

Die Kosten für Reinigung, Instandsetzung und Ersatzfüllung der überlassenen Geräte und Ausrüstungsgegenstände sind in obigen Kostensätzen enthalten. Darüberhinausgehende Arbeiten wegen starker Verschmutzung / Verschleiß werden je nach Zeitaufwand und Materialverbrauch berechnet. Bei Unbrauchbarkeit ist Ersatz zu leisten, soweit der Schaden nicht auf pflichtwidriges Verhalten der Feuerwehr zurückzuführen ist.

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Es gelten die nachstehend angegebenen Stundensätze zuzüglich 25 % Nachtzuschlag für Einsätze, die in die Zeit zwischen 22 Uhr und 6 Uhr fallen sowie zuzüglich 30 % Sonn- und Feiertagszuschlag für Einsätze, die an Sonn- und Feiertagen zwischen 0 Uhr und 24 Uhr fallen.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt

- a) soweit die Gemeinde Verdienstaufschlag (Art. 9 Abs. 3 BayFwG) oder fortgezahltes Arbeitsentgelt (Art. 10 BayFwG) erstatten muss, in Höhe des der Gemeinde in Rechnung gestellten Betrages
- b) in allen anderen Fällen pro Stunde 28,00 EUR.

4.2 Hauptamtliches Personal

Sofern hauptamtliche Bedienstete der Gemeinde (Mitarbeiter des Bauhofes) zum Einsatz kommen, weil z.B. nicht genügend ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende verfügbar sind, werden je Stunde 35,00 EUR pro Person erhoben.

4.3 Sicherheitswachen (Brandwachen)

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst (mind. 3 Personen) gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden je Stunde Wachdienst 16,40 EUR pro Person erhoben.